

**Drucksache Nr.: 015/2024**

**Dezernat IV**  
**Federführend:** Bauordnung  
**Anlagen:**  
**Az.: 230 mü**

| Beratungsfolge                         | Termin     | Status | Behandlung           |
|----------------------------------------|------------|--------|----------------------|
| Ausschuss für Umwelt und Naturschutz   | 14.02.2024 | Ö      | zur Vorberatung      |
| Ausschuss für Bau, Planung und Verkehr | 15.02.2024 | Ö      | zur Beschlussfassung |

**Neubau zweier geschlossener Weideunterstände, Lindenhof, Fl.-St. 11150, 11152/3, Gemarkung Lachen/Speyerdorf**

**Antrag:**

Der Ausschuss für Bau, Planung und Verkehr beschließt nach Beratung.

**Begründung:**

Die Antragsteller beabsichtigen die Errichtung zweier, geschlossener Weideunterstände auf den Flurstücken 11150 & 11152/3, Lindenhof, Lachen-Speyerdorf.

Der ansässige Betrieb (Ackerbau, Weinbau, Heuproduktion und Vermietung von Pferdeweiden) erstreckt sich über insgesamt 40 ha Grünland. Nach Aussage der Landwirtschaftskammer sind die Privilegierungsvoraussetzungen gemäß § 35 Abs. 1 BauGB erfüllt

Um eine artgerechte Haltung der 47 Pferde sicherzustellen, ist eine Auslagerung der Pferdeställe aus dem bestehenden Wirtschaftsgebäude nötig. Das vorhandene Wirtschaftsgebäude soll künftig als Heulager genutzt werden.

Der nördliche Weideunterstand wird auf dem Flurstück 11150 errichtet. Insgesamt misst das Gebäude (25,14 m x 5,66 m) etwa 142,3 m<sup>2</sup> und der Weideunterstand beinhaltet dann 5 Pferdeboxen sowie zwei Sattelkammern und einen überdachten Vorraum.

Der südliche Weideunterstand wird auf dem Flurstück 11152/3 errichtet, misst (22,14 m x 5,66 m) etwa 125,3 m<sup>2</sup> und beinhaltet ebenfalls 5 Boxen, zwei Sattelkammern und einen überdachten Vorraum.

Beide Gebäude werden eine Höhe von 2,49 m erreichen.

Für das Gebiet, in dem das Bauvorhaben zur Ausführung kommen soll, bestehen kein rechtskräftiger Bebauungsplan und keine Abrundungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB). Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens ist somit nach § 35 BauGB zu beurteilen. Demnach ist ein Vorhaben im Außenbereich nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es sich um ein nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegiertes Vorhaben handelt.

Gemäß der Stellungnahme der Kreisverwaltung Bad Dürkheim, Veterinärwesen bestehen gegen das Vorhaben bis auf die Breite der Türen, welche je Pferderasse angepasst werden müssen, keine Bedenken.

Der notwendige naturschutzrechtliche Kompensationsbedarf wurde gemäß der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde anhand des Praxisleitfadens RLP nachvollziehbar abgearbeitet.

Demnach werden durch 6 Einzelbaumpflanzungen (Sommerlinden *Tilia platyphyllos*, Mindestqualität: Hochstamm, 3 x verpflanzt, Stammumfang 18-20 cm) und die Anlage von insgesamt 265 m<sup>2</sup> Strauchfläche (Einheimische, standortgerechte Sträucher, z.B. Schlehe *Prunus spinosa* und Holunder *Sambucus nigra*, Mindestqualität: Strauch, 3 Triebe, 60-100 cm) voll umfänglich kompensiert.

Der Ortsbeirat hat dem Vorhaben in seiner Sitzung am 09.01.2024 zugestimmt.

Da die Privilegierungsvoraussetzungen gegeben sind, die naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen getroffen wurden und keine weiteren Einwände gegen das Bauvorhaben bestehen, kann das Vorhaben aus unserer Sicht zugelassen werden, wir bitten um Zustimmung.

Neustadt an der Weinstraße, 16.01.2024

Bernhard Adams  
Beigeordneter